Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- Umwandlung in GmbH (Rechtsformänderung) -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG) bzw. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
* weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
* das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

* Umwandlungsplan gemäss Art. 59 und 60 FusG vom       mit Umwandlungsbilanz;
* Umwandlungsbericht gemäss Art. 61 FusG vom      ;
* Prüfungsbericht gemäss Art. 62 FusG vom       des zugelassenen Revisionsexperten      ;
* Statutenentwurf der umgewandelten Gesellschaft;

*[Variante für kleine und mittlere Unternehmen]*

* Erklärung des Verwaltungsrates der umzuwandelnden Gesellschaft, in welcher nachgewiesen wird, dass
	1. die Gesellschaft als kleines und mittleres Unternehmen die Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG erfüllt und
	2. sämtliche Aktionäre gestützt auf Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 2 FusG auf die Erstellung des Umwandlungsberichts, auf die Umwandlungsprüfung und auf das Einsichtsverfahren verzichtet haben;
* Gründungsbericht in Analogie zu Art. 777c Abs. 2 OR i.V.m. Art. 635 OR vom      ;
* Prüfungsbestätigung in Analogie zu Art. 777c Abs. 2 OR i.V.m. Art. 635a OR vom       des zugelassenen Revisors      , wonach der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

III.

Aufgrund dieser Belege beschliesst die Generalversammlung einstimmig:

1. Dem vorliegenden Umwandlungsplan wird zugestimmt.
2. Die bisherige       wird gestützt auf Art. 54 Abs. 1 lit. a FusG durch Rechtsformänderung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR unter der Firma       umgewandelt.
3. In Anwendung der Bestimmungen von Art. 777 ff. OR über die Gründung einer GmbH wird folgendes festgesetzt und bestätigt:
4. Der vorliegende Statutenentwurf wird, unter Verzicht auf artikelweise Beratung, als gültige Statuten der umgewandelten Gesellschaft festgelegt. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.
5. Das Stammkapital beträgt CHF       und ist eingeteilt in       vollständig liberierte Stammanteile zu je CHF       und zum Ausgabebetrag von je CHF      , welche die Aktionäre gemäss Umwandlungsplan anstelle ihrer bisherigen Beteiligungen wie folgt erhalten:
	* für seine             Stammanteile zu je CHF      ,
	* für seine             Stammanteile zu je CHF      ,

womit sämtliche Stammanteile zugeteilt sind.

Gemäss Statuten bestehen folgende Bestimmungen im Sinne von Art. 777a Abs. 2 OR:

-       (Artikel       der Statuten)

-       (Artikel       der Statuten)

*[Bemerkung: In lit. b muss gegebenenfalls hingewiesen werden auf die in Art. 777a Abs. 2 OR aufgezählten statutarischen Bestimmungen, wie Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für die Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft, sowie Konventionalstrafen.]*

1. Die auf das Stammkapital geleisteten Einlagen entsprechen dem gesamten Ausgabebetrag und die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Einlagen im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses sind erfüllt.
2. Es bestehen keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile, als die in den Belegen genannten.
3. Als Geschäftsführer wird bestimmt:      .

Demnach besteht die Geschäftsführung aus den in lit. e genannten Personen.

1. Als Revisionsstelle wird bestimmt:

Deren Annahmeerklärung liegt vor.

*[Bemerkung: Gegebenenfalls Revisionsstelle weglassen und durch folgenden Text ersetzen:*

Sämtliche Aktionäre erklären, auf die eingeschränkte Revision und damit auf die Wahl einer Revisionsstelle zu verzichten, weil die umzuwandelnde Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt.]

1. Das Domizil befindet sich      .

IV.

Die Geschäftsführer der umzuwandelnden Gesellschaft müssen dem Handelsregisteramt diese Umwandlung zur Eintragung anmelden.

V.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 777b Abs. 1 OR, dass ihr und der Generalversammlung alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

 und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................